

Satzung

des Familienservice Wolfsburg e. V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Familienservice Wolfsburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 38440 Wolfsburg, Porschestraße 76.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wolfsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist: Förderung der Jugendhilfe durch Vermittlung von qualifizierten Tagesmüttern an interessierte Eltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familien- und öffentlichen Einrichtungen ergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
- (3) Durch praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen der Tagesmütter und durch Gruppengespräche soll eine qualifizierte Erziehung der Kinder gewährleistet werden.
- (4) Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienunterstützung übernehmen.
- (5) Der Verein setzt sich für Interessen der Kinder, der Eltern und der Tagesmütter ein.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Tagesmütter und suchende Eltern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein materiell und ideell unterstützen, ohne an der aktiven Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist der Poststempel) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) In Einzelfällen kann auf Beschluß des Vorstandes Nachlaß oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung der zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - die Beschlußfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer 1. Vorsitzenden und einer 2. Vorsitzenden, einer Kassenwartin, der Pressewartin und der Schriftführerin. Er wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt und protokolliert. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschußmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Niedersachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Wolfsburg, den 20.11.2014 Unterschriften: _____